

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Beantwortung der Interpellation betreffend Asylbewerber mit Status N, eingereicht von Gemeinderätin B. Günthard Fitze (EVP)

Am 3. Dezember 2012 reichte Gemeinderätin Barbara Günthard Fitze namens der EVP-Fraktion mit 27 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

„Asylbewerberinnen und –bewerber mit Status N leben zum Teil mehrere Jahre in unserer Stadt. Sie haben zwar offiziell einen Nichteintretensentscheid, leben aber aus irgendwelchen übergeordneten Gründen trotzdem hier. Aus diesem Grund sind sie auch ausgeschlossen aus den Integrationsmassnahmen wie spezielle Beschäftigungsprogramme und Sprachkurse ausser den Kindern, welche zur Schule gehen dürfen. Diese Menschen sind sich selber überlassen, sitzen ihre Tage ab und hoffen doch noch auf Aufnahme, das heisst sie warten tage-, wochen- und jahrelang mit einem minimalen Budget ohne Arbeit. Sie sind auch im öffentlichen Raum anzutreffen und verunsichern zum Teil die Bevölkerung.

Frage 1:

*Wieviele Asylbewerber mit Status N sind aktuell in Winterthur registriert?
Wieviele davon sind Familien mit Kindern?*

Frage 2:

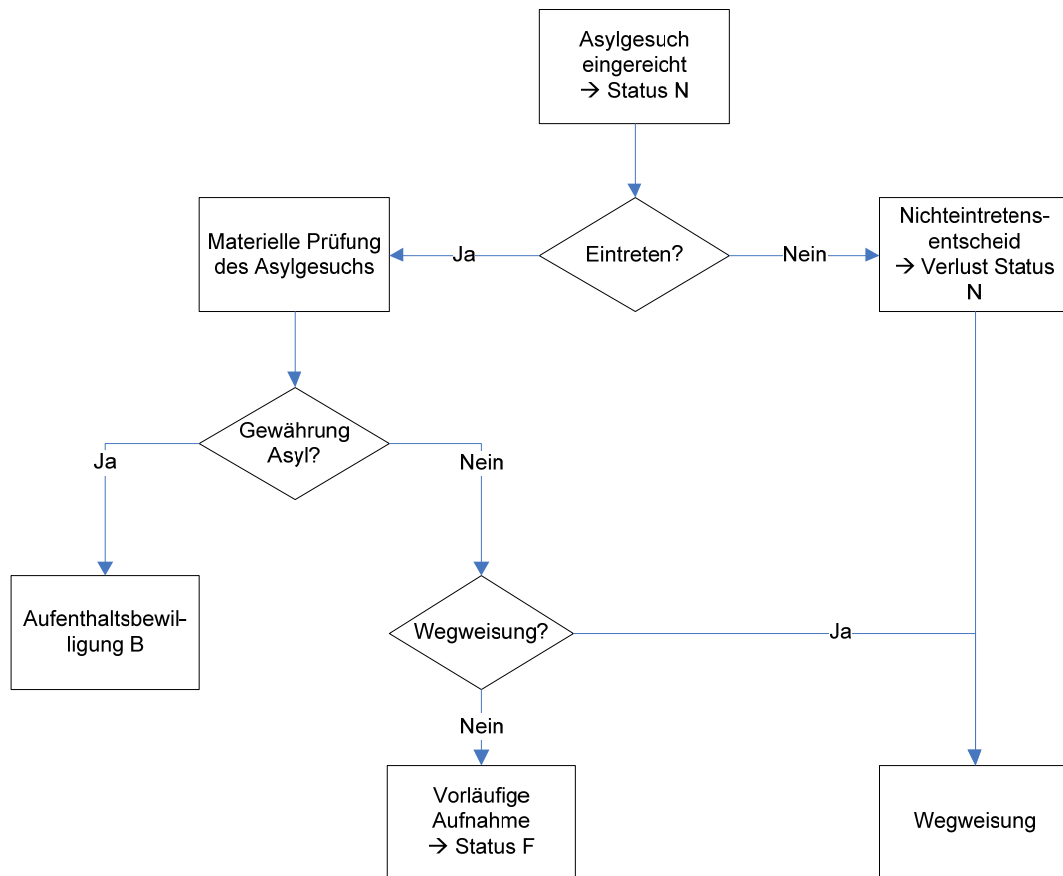
Gibt es eine Möglichkeit, diese Personen in ein bestehendes Programm zu integrieren?

Frage 3:

Gibt es eine Möglichkeit, selber ein zusätzliches Programm anzubieten oder diese Personen an eine andere Organisation auszulagern während der menschenunwürdigen Wartedauer?“

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Das Asylwesen ist auf eidgenössischer Ebene im Asylgesetz vom 26. Juni 1998 geregelt. Ein Asylverfahren besteht – stark vereinfacht und schematisch dargestellt – aus folgenden Schritten:



Der Ausweis N wird Personen ausgestellt, bei denen aufgrund ihres Asylgesuchs ein Asylverfahren eingeleitet wird. Der Status N im Sinne eines grundsätzlichen Anwesenheitsrechts gilt während des ganzen Asylverfahrens bis zum Vorliegen eines Entscheides, mit dem das Asylverfahren abgeschlossen wird. Abgeschlossen wird das Verfahren entweder mit einem Entscheid in der Sache selbst (Gewährung Asyl / Keine Gewährung des Asyls) oder mit einem so genannten Nichteintretensentscheid. Wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, d.h. wird es inhaltlich bzw. materiell nicht geprüft, so verliert die betroffene Person den Status N und wird weggewiesen. Mit dem Nichteintretensentscheid geht mit anderen Worten der Verlust des Ausweises N einher, weshalb die in der Interpellation eingangs geschilderte Konstellation so nicht möglich ist. Zu beachten ist zudem, dass bei einem definitiven Nichteintretensentscheid die Fristen für eine Ausweisung in der Regel sehr kurz angesetzt sind. Asylsuchende, die bereits im Empfangs- und Verfahrenszentrum des Bundes einen Nichteintretensentscheid erhalten, können sofort nach Erhalt des Entscheides in Ausschaffungshaft genommen werden. Personen mit dem Status N werden als „Asylsuchende“ bezeichnet, diejenigen mit dem Status F als „vorläufig Aufgenommene“. Nach der Gewährung von Asyl lautet die Bezeichnung „anerkannte Flüchtlinge“.

Für die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden sind – je nach Verfahrensstadium und je nach Zeitpunkt – entweder der Bund oder der Kanton bzw. die Gemeinden zuständig. In den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes werden die Asylsuchenden einem ersten Prüfverfahren unterzogen. Ist dieses nicht innerhalb von maximal 90 Tagen abgeschlossen, werden die Asylsuchenden auf die Kantone in so genannte Durchgangszentren verteilt.

Im Kanton Zürich ist die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden in einem Zwei-Phasen-System organisiert. In der ersten Phase wohnen Asylsuchende während zwei bis sechs Monaten in einer Kollektivstruktur im Durchgangszentrum. Während dieser ersten

Phase ist grundsätzlich der Kanton für die Unterbringung verantwortlich. Der Kanton Zürich hat diese Aufgabe an Dritte delegiert und mit verschiedenen Organisationen entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Aktuell sind hier vor allem die Asylorganisation Zürich (AOZ) und die ors service AG (ORS) zu erwähnen. Bis 2008 hat auch die damalige Asylkoordination der Stadt Winterthur im Auftrag des kantonalen Sozialamts verschiedene Durchgangszentren geführt. Infolge des Rückgangs der Asylgesuche in den Jahren 2004 bis 2007 (vgl. Graphik unten) hat der Kanton die Leistungsvereinbarungen kontinuierlich gekündigt. Die Stadt Winterthur musste deshalb Kapazitäten abbauen, Durchgangszentren schliessen und das Personal entlassen. Der Betrieb des auf Stadtgebiet verbleibenden Durchgangszentrums Kloster wurde der AOZ übertragen. Aktuell befinden sich in der Region Winterthur weitere Durchgangszentren in Bauma, Kollbrunn und Oberembrach (Sonnenbühl). Diese werden von der Firma ORS im Auftrag des Kantons Zürich geführt.



Organisationen wie die AOZ oder die ORS bieten im Rahmen ihres Unterbringungs- und Betreuungsauftrags auch interne Deutschkurse und Beschäftigungsprogramme an. Zudem gibt es vom Kanton finanzierte Bildungs-, Beschäftigungs- und Integrationsprogramme (BBIP), welche grundsätzlich vorab den anerkannten Flüchtlingen und den vorläufig aufgenommenen Personen zu Verfügung stehen. Asylsuchende haben nur beschränkt Zugang zu diesen Programmen.

Auch die Stadt Winterthur hat früher spezifische Angebote im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton geführt. Mit dem erwähnten Abbau von Unterbringungskapazitäten wurden auch die Programme reduziert bzw. an andere Anbieter übertragen. Die AOZ übernahm das Bildungszentrum mit Deutschkursen an der St. Gallerstrasse. Kernstück der damaligen Arbeits- und Beschäftigungsprogramme war das Unterhaltszentrum, welches in die Arbeitsintegration Winterthur überführt wurde und zu deren Zielgruppe nun seit längerem auch Arbeitslose und Sozialhilfebeziehende ausserhalb des Asylbereichs gehören.

Die zweite Phase beginnt mit der Verteilung der Asylsuchenden von den Durchgangszentren auf die Gemeinden. Die Verteilung erfolgt durch das Kantonale Sozialamt im Rahmen eines Kontingents, welches 0.5% der Wohnbevölkerung beträgt. In dieses Kontingent werden alle Personen mit Status N und Status F eingerechnet, welche auf Sozialhilfe angewiesen sind und durch den Sozialdienst Asyl der Sozialen Dienste betreut werden. Der Stadt Winterthur werden sodann ebenfalls die im Durchgangszentrum Kloster untergebrachten Asylsuchenden angerechnet.

In dieser zweiten Phase sind die Gemeinden für die Unterbringung der ihnen zugewiesenen Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen verantwortlich. Die Asylsuchenden werden nach der Zuweisung in der Regel zuerst einmal in Kollektivunterkünften untergebracht. In Winterthur befinden sich solche Kollektivunterkünfte im Wohnheim Hegifeld sowie temporär an der Tösstalstrasse 48.

Auch in der zweiten Phase werden vom Kanton finanzierte Beschäftigungsprogramme angeboten, wobei hier Deutschkurse im Vordergrund stehen. Nach einem sechsmonatigen Arbeitsverbot dürfen Asylsuchende sodann in bestimmten vorgegebenen Branchen (z.B. Gastronomie, Gartenbau, Lebensmittelproduktion) arbeiten.

Asylsuchende mit einem definitiven Nichteintretensentscheid oder einem negativen Asylentscheid gelten wie bereits erwähnt als illegal anwesende Ausländerinnen und Ausländer und sind ausreisepflichtig. Kann die Ausreise aus irgendeinem Grund nicht erfolgen, kann beim kantonalen Migrationsamt Nothilfe beantragt werden. Im Kanton Zürich wird die Nothilfe in Nothilfezentren ausgerichtet wie zum Beispiel in Kemptthal (Hammermühle; geführt von ORS). Diesen Personen werden keine Beschäftigungsprogramme mehr angeboten und sie unterstehen einem Arbeitsverbot. Die Umsetzung der Wegweisung ist Sache der Kantone.

Personen, denen kein Asyl gewährt wird, bei denen aber eine Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich ist, werden in der Regel vorläufig aufgenommen (Status F). Sie erhalten im Kanton Zürich Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien, in Bezug auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sind sie Ausländern mit Ausweis B gleichgestellt.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Wieviele Asylbewerber mit Status N sind aktuell in Winterthur registriert? Wieviele davon sind Familien mit Kindern?“

Gemäss Angaben der Einwohnerkontrolle lebten am Stichtag (31. Dezember 2012) 338 Personen mit Status N in Winterthur, davon 76 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Von diesen 338 Personen wurden 164 durch den Sozialdienst Asyl betreut und 78 befanden sich in den kantonalen Strukturen des DZ Kloster. Die restlichen Personen leben selbständig und beziehen keine Sozialhilfe.

Weiter wurden vom Sozialdienst Asyl am Stichtag 166 Erwachsene und 64 Kinder mit vorläufiger Aufnahme (Ausweis F) betreut und unterstützt. Eine weitere Gruppe bilden zudem die 37 Personen mit abgelehntem Asylgesuch, die vom Kanton in den Gemeindestrukturen belassen worden sind (Härtefälle, schulpflichtige Kinder), da sich die Ausreise aus technischen Gründen verzögert.

Zur Frage 2:

„Gibt es eine Möglichkeit, diese Personen in ein bestehendes Programm zu integrieren?“

Die bestehenden Bildungs-, Beschäftigungs- und Integrationsprogramme richten sich in erster Linie an anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen mit Status F. Asylsuchende (= Personen mit Status N) haben aber – wenn auch in beschränktem Umfang – sowohl im Rahmen der kantonalen Unterbringung in den Durchgangszentren als auch im Rahmen der Unterbringung durch die Gemeinden die Möglichkeit, Deutsch- und Integrationskurse zu besuchen. Wie weiter oben geschildert stellt der Kanton über verschiedene beauftragte Organisationen ein Angebot an Beschäftigungs- und Bildungsprogrammen auch für diese Zielgruppe zur Verfügung. Zu diesen Programmen gehören auch die durch die Arbeitsintegration Winterthur geführten Angebote Unterhaltszentrum und Einzeleinsatzplätze in Firmen. Die Dauer eines Programms ist im Normalfall auf sechs Monate beschränkt.

Zur Frage 3:

„Gibt es eine Möglichkeit, selber ein zusätzliches Programm anzubieten oder diese Personen an eine andere Organisation auszulagern während der menschenunwürdigen Wartedauer?“

Die Stadt Winterthur führt selbst keine speziellen Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende mit Ausweis N. Wie oben ausgeführt sind die bestehenden Programme grundsätzlich für andere Zielgruppen bestimmt. Im Einzelfall werden Asylsuchende – bei entsprechendem Bedarf und bei Möglichkeit – auf die erwähnten vom Kanton finanzierten Bildungs-, Beschäftigungs- und Integrationsprogramme oder auf Angebote privater Anbieter und von Hilfswerken aufmerksam gemacht.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Soziales übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder